

Schutz und Verwertbarkeit von Architekturleistungen

Unter welchen Voraussetzungen können Architekten ihr geistiges Eigentum gegen Veränderung oder Diebstahl schützen? Wie viel Einschränkung verträgt gute Architektur? Welche Möglichkeiten der Verwertbarkeit ergeben sich aus Urheberrecht, Patent- und Designschutz?

von UTE BAUER

Architekten entwerfen nicht aus dem Nichts heraus, Inspiration im Vorhandenen zu suchen und dieses weiterzuentwickeln ist quasi verpflichtender Bestandteil des Entwurfsprozesses. Im globalisierten Architektur-Minimundus ist alles schon einmal da gewesen, mitunter herrscht Originalitätszwang. Muss in der Architektur immer etwas neu erfunden werden? Kann die Variation des Bekannten nicht ebenso zu einem Original führen? Doch wo enden Inspiration und Zitat, wo beginnt reines Kopieren? Besondere Originalität ist jedenfalls nicht erforderlich, damit ein Werk urheberrechtlich geschützt ist.

URHEBERRECHT: Werke von Architekten sind in Österreich urheberrechtlich geschützt, sofern sie „eigentümliche geistige Schöpfungen“ sind. Voraussetzung für urheberrechtlichen Schutz ist eine eigene, indi-

viduelle und unterscheidbare schöpferische Leistung. Im Prozess Rewe gegen Spar war der Plagiatsvorwurf, die Fassade eines Maximarktes im Pinzgau wäre die Kopie einer italienischen Billa-Filiale, nicht haltbar. Offensichtlich war hier keine Werkindividualität im Sinne des Urheberrechts gegeben. Nicht nur Gebautes, auch Pläne, Modelle und Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt, so sich in ihnen bereits der Werkcharakter des Gebäudes zeigt. So klagten die im Bieterwettbewerb Flughafen Wien zweitgereihten Architekten, da Teile ihres Konzeptes in die Ausführungsplanung übernommen worden waren, und bekamen Recht.

Mit welchen Mitteln sich der Architekt gegen Rechtsverletzungen wehren kann, beschreibt Rechtsanwalt Thomas Höhne in seinem Leitfaden „Architektur und Urheberrecht“. Änderungswünsche des Bau-

herrn während dem Bau oder des Eigentümers nach Vollendung, die durch Art oder Zweck der Nutzung gefordert werden, kann der Architekt nicht ablehnen. Kommt es zu einer drastischen Entstellung des Werks, kann das Vertragsverhältnis wegen Unzumutbarkeit durch „schwere Beeinträchtigung der geistigen Interessen des Urhebers an seinem Werk“, so Höhne, aufgelöst werden. Anspruch auf Unterlassung der weiteren Nutzung eines Entwurfs durch den Bauherrn hat der Architekt also nur in Fällen, in denen er den Vertrag berechtigt bzw. der Bauherr unberechtigt kündigt. Ist das Gebäude allerdings schon fertig gestellt, kann der Architekt, egal wie gravierend die Änderung, nur noch seinen Namen zurückziehen. Anders in Deutschland. Hier findet eine Abwägung zwischen Urheber- und Eigentümerinteressen statt, die etwa im Fall des Lehrter Bahnhofs zugunsten des Architekten von Gerkan ausging (konstruktiv 259: „Der Berliner Hauptbahnhof: Die deutsche Rechtslage ist urheberfreundlicher“).

Damit Planer und Bauherr zu einem zufriedenstellenden Ergebnis kommen, rät Höhne zu rechtzeitigen vertraglichen Regelungen. Empfehlenswert sei, sich bereits im Architektenvertrag auch mit der Ausführungsplanung beauftragen zu lassen. In Österreich kennt man jedoch auch folgendes Beispiel: (internationale) Gewinner von Wettbewerben werden nach der Entwurfsleistung von (einheimischen) Büros abgelöst, die in der Ausführungsplanung maßgebliche ästhetische Entscheidungen treffen, gegebenenfalls auch ohne Zustimmung des ursprünglichen Urhebers.

Wie lässt sich aber verhindern, dass andere von den eigenen getätigten Investitionen profitieren?

Fotos: Clemens Mayer



Aufwertung des Wohnungseigentums durch easybalkon-Nachrüstung in Wien



Architektur: Clemens Mayer 2009



Fotos: Johannes Marburg

Das gestapelte Einfamilienhaus: 30 Pile up® Einheiten in Zug (links), 24 Pile up® Einheiten in Rheinfelden (oben), Schweiz, Architektur Hans Zwimpfer, ZAPCO 2006/07

PATENTSCHUTZ: Anders als das Urheberrecht muss das Patentrecht aktiv erworben werden. Es gewährt dem Inhaber die ausschließliche wirtschaftliche Verwertung seiner Erfindung, die neu, innovativ, gewerblich anwendbar und so ausführlich beschrieben sein muss, dass sie sich reproduzieren lässt. Schützt das Urheberrecht den genialen Wurf eines Architekten, ist es beim Patent ein potenzielles Serienprodukt. Le Corbusier meldete ein Dutzend Patente an, etwa das Horizontalschiebefenster oder ein Bauverfahren mit Fertigteilen, und stellte sich damit auf eine Stufe mit Wissenschaftlern. Rem Koolhaas erwarb ein US-Patent für ein Innenraumpaneel, entwickelt für die Flagship-Stores von Prada. 1978 wurde die von Ingenieur Eduard Flügel entwickelte Baumethode der UNO-City patentiert: „Ein Gebäude aus mehreren in Abständen voneinander angeordneten Kerntürmen, die in Abstand vom Boden durch horizontale Baukonstruktionen miteinander verbunden sind.“ Das europäische Patent für die Planungsmethode PILE UP® des Schweizer Architekten Hans Zwimpfer rief einen Aufschrei in der Branche hervor. Eine nicht besonders neue Idee würde monopolisiert, weitere Entwicklung dadurch behindert, es handle sich zudem um keine technische Erfindung. PILE UP® ist ein Raumkonzept, in dem Wohnungen mit ein und zwei Geschosse hohen Räumen und privatem Außenraum übereinander gestapelt werden. Die Tetris-ähnliche dreidimensionale Verschachtelung von Wohnungen innerhalb eines Baukörpers ist seit Le Corbusiers Unité d’Habitation eine vielfach angewandte Typologie. PILE UP® verwendet allerdings keine Maisonette-Typen, das Raumkonzept ist von der Konstruktion unabhängig und wurde zusammen mit

einer Vermarktungsstrategie entwickelt. Architekt Zwimpfer möchte das Einfamilienhaus im urbanen Geschosswohnbau ermöglichen und so der Zersiedelung entgegenwirken. Diese Vision soll vielfach verwirklicht werden, was ist da naheliegender, als PILE UP® über Lizenzen Bauträgern zur Verfügung zu stellen? Mittlerweile wurde ein weiteres Konzept, STACK UP®, entwickelt und als Patent angemeldet.

Ein ganzes Leistungspaket bietet der Wiener Architekt Clemens Mayer mit Anwalt Lukas Aigner an. easybalkon™ beschreibt eine vermeintlich einfache Bauaufgabe: die Balkonnachrüstung auf bestehenden Gebäuden. Doch der Aufwand liegt im Detail, erläutert Mayer: in statischen Vorabklärungen der niemals gleichen Altbauten, der Abstimmung von Behördenauflagen, der Zustimmungseinholung von Miteigentümern und nicht zuletzt in den oft schwierigen Bauplatzverhältnissen der Altbauhinterhöfe. Mayer und Aigner investierten all diesen Aufwand in die Errichtung eines einzigen Balkons und beschlossen, das erworbene Know-how auch anderen zugänglich zu machen. Sie halten ein Patent auf einen vollständig vorgefertigten Balkon und meldeten ein zweites auf die weiterentwickelte Version 2 des easybalkon™ an. Dieser ist nun zerlegbar und garantiert eine leichtere Einbringung bei Altbauten. Besonders elegant: der easybalkon™ kommt ohne Stützen aus. Die Verschiedenheit der einzelnen Bauaufgaben macht eine Serienproduktion schwierig, doch können mehrere Projekte zu einem gebündelt mit einem eingespielten Team aus Statikern, Montagetrupps und Professionisten effizient bewältigt werden. In diesem kompakten Dienstleistungspaket liegt der Hauptbenefit für die Kunden. easybal-

kon™ wurde mit dem departure-Förderpreis 2008 und dem Zukunftspreis der Stadt Wien 2009 ausgezeichnet.

DESIGNSCHUTZ: Im Gegensatz zur aufwändigen Patententwicklung und -anmeldung lässt sich eine gestalterische Neuerung einfacher und rascher als Geschmacksmuster eintragen. Ein Geschmacksmuster bezeichnet die äußere Erscheinungsform eines industriellen oder handwerklichen Erzeugnisses. Es muss neu sein und eine Eigenart besitzen, die sich nicht aus rein technischer Notwendigkeit begründet. Neuheit und Eigenart werden allerdings nicht geprüft und gelten, bis das Gegenteil bewiesen wurde, das Geschmacksmuster ist ab Datum der Registrierung geschützt. In der Architektur ist der Designschutz vor allem bei Innenausstattungen anwendbar. Die Definition der Klasse 25 „Bauten und Bauelemente“ reicht von Baumaterialien über vorfabrizierte Bauteile, sogar bis zu ganzen Häusern. Nicht jeder Entwurf mag ein Werk im urheberrechtlichen Sinn sein, besitzt seine Ausgestaltung Neuheit und Eigenart, bietet eine Registrierung als Gemeinschaftsgeschmacksmuster sofortigen europaweiten Rechtsschutz. Ein präsentiertes, aber noch nicht beauftragtes architektonisches Konzept wird als eingetragenes Geschmacksmuster wohl nicht so leichtfertig kopiert werden, um rechtliche Folgen auszuschließen.

Der innovative Architekt muss eben auch erfinderisch sein, was den Schutz seines Werkes angeht.

DI Ute Bauer

ist Architektin und freie Journalistin.